

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

-	-02		-
	140	1	4
1.4		4	u n

Freitag, den 9. Dezember

2011

INHALT:					
A	Bekanntmachungen des Landkreises Aurich Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz		Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung er Gemeinde Halbemond vom 13.12.1988		
D	über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)191	1	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2011		
D	Bekanntmachungen der Gemeinden Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum		Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 22.09.1999		
	Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 23.11.1999		Satzung zur 6. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 23.04.1997		
	Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 30.11.1988		1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2011		
	Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.44 des Flecken Hage 194	age194 C	Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften		
	Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.12 des Flecken Hage 194 Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halbemond vom 14.09.1999		Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachseen Nord für das Haushaltsjahr 2011/12 (01.08.2011 bis 31.07.2012)		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Luftkurort Wiesmoor Touristik GmbH, Hauptstraße 199a, 26639 Wiesmoor, beantragt die Genehmigung für die Verrohrung von 2 Gräben im Bereich der Blumenhalle Wiesmoor, Dahlienstraße 26 (Gemarkung Wiesmoor, Flur 3, Flurstücke 2/2, 3/3 und 29/17). Verrohrungslänge: 72 m und 87 m.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 06.12.2011

Landkreis Aurich - Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Baltrum".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: im blauen Feld auf goldenem Dreiberg einen goldenen Glockenstuhl mit einer goldenen Glocke und zwei sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Baltrum, Landkreis Aurich".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- Euro nicht übersteigt.
- delt, deren Vermögenswert 1.500,-- Euro nicht übersteigt.

 (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eines besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder

ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig

Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten,

Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500,-- Euro und

Einlegung von Rechtsmitteln,

Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangsein-

räumungen

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 1.500,- Euro Zustimmung zu überund außerplanmäßigen Ausgaben 1.000,-- Euro

bei Niederschlagungen

und Erlass von Forderungen 1.000,-- Euro

bei Abschluss von Miet- und

Pachtverträgen (Jahresbeträge) 3.000,-- Euro

Verträge über Lieferungen und Leistungen

bis zu 5.000,-- Euro im Rahmen des Haushaltsplanes

bei Stundungen von Forderungen

3.000 .-- Euro

Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Baltrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Hauptausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Hauptausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
- 1. Satzungen und Verordnungen im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden".
- sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Bekanntmachungen bzw. Verkündungen nach Abs. 1 im Internet unter www.baltrum.de zu veröffentlichen.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Ein-

wohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungs-äußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vor-schriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum vom 12.12.2001 außer Kraft

Baltrum, den 03. November 2011

Wietjes-Paulick Bürgermeisterin

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 23.11.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 50,00 € - für den zweiten Hund 80,00€ - für jeden weiteren Hund 108,00 € - für Kampfhunde i. S. des § 3a 600.00 €

Artikel 2

Der § 3a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, FilaBrasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentiono, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- 2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den

Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung ste-

- 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erfor-
- Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen "Bl" für Blinde, "Gl" für Taube sowie "B", "aG" oder "H" für Hilflose.

Artikel 4

Der § 6 wird um Abs. 5 ergänzt:

Die Steuerpflicht endet frühestens einen Monat vor der Abmeldung des Hundes bei der Samt-gemeinde Hage.

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €geahndet werden.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Berumbur, den 14.11.2011

Gemeinde Berumbur Der Gemeindedirektor -Siegel-

-Trännapp-

Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Berumbur vom 30.11.1988

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte "Wohnungsmiete insgesamt" und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des "1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete", "Spalte Netto-Kaltmiete" mit dem jeweiligen Basis-jahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

mehr als 3.500,00 Euro

aber nicht mehr als 4.000,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.500,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euroc) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.500,00 Euro aber nicht mehr als 3.500,00 Euro = 300,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von

f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.000,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro

= 400,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.500,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro

= 450,00 Euro

h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.000,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro

= 500,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.500,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro

= 550,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.000,00 Euro

= 600,00 Euro

(3) Im Falle der Mischnutzung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmög-

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
- b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes, c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und

d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.

- (4) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur ein-kommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.
- (5) Eine Ermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Artikel 4

Die Satzungsänderungen zu den §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderungen zu den §§ 4 Abs. 3, 4 und 5 und 6 Abs. 2 zum 01.01.2012 in Kraft.

Berumbur, den 14.11.2011

Gemeinde Berumbur Der Gemeindedirektor -Siegel-

-Trännapp-

= 350,00 Euro

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.44 des Flecken Hage

Der Gemeinderat Hage hat am 26.10.11 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.44 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.44 Änderung Nr. 1 des Fleckens Hage



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 29.11.11

Der Flecken Hage Der Gemeindedirektor

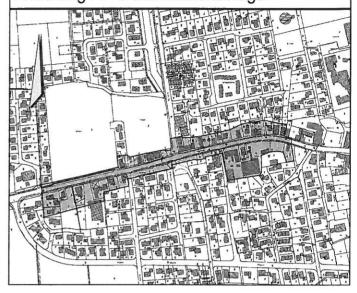
Trännapp

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 01.12 des Flecken Hage

Der Gemeinderat Hage hat am 26.10.11 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01.12 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 02.12 Änderung Nr. 3 des Fleckens Hage



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungs-pflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen , wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist , wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 29.11.11

Der Flecken Hage Der Gemeindedirektor

Trännapp

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Halbemond vom 14.09.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halbemond in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, FilaBrasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffords-hire-Bullterrier, Dog Argentiono, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- 1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung ste-
- 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis

Merkzeichen "Bl" für Blinde, "Gl" für Taube sowie "B", "aG" oder "H" für Hilflose.

Artikel 3

Der § 6 wird um Abs. 5 ergänzt:

Die Steuerpflicht endet frühestens einen Monat vor der Abmeldung des Hundes bei der Samtgemeinde Hage.

Artikel 4

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €geahndet werden.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Halbemond, den 17.11.2011

Gemeinde Halbemond Der Gemeindedirektor

-Siegel-

-Trännapp-

Satzung zur 8. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Halbemond vom 13.12.1988

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halbemond in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte "Wohnungsmiete insgesamt" und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des "1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete", "Spalte Netto-Kaltmiete" mit dem jeweiligen Basis-jahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Eurob) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.500,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro = 250,00 Eurod) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.500,00 Euro aber nicht mehr als 3,500,00 Euro = 300,00 Eurobei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.500,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.000,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro = 400,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.500,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro = 450,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.000,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro = 500,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.500,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro = 550,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.000,00 Euro = 600,00 Euro

(3) Im Falle der Mischnutzung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
- b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes,
- c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.

(4) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.

(5) Eine Ermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalen-derjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Artikel 4

Die Satzungsänderungen zu den §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderungen zu den §§ 4 Abs. 3, 4 und 5 und 6 Abs. 2 zum 01.01.2012 in Kraft.

Halbemond, den 17.11.2011

Gemeinde Halbemond

-Siegel-

Der Gemeindedirektor

-Trännapp-

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Juist in der Sitzung am 13.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

& 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- €-	- €-	- €-	
a.) im Verwaltungshaus	shalt			
die Einnahmen	6.384.800	239.700	67.300	6.557.200
die Ausgaben	6.881.500	253.300	82.300	7.052.500
b.) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	957.100	80.800	10.000	1.027.900
die Ausgaben	957.100	106.000	35.200	1.027.900
c.) im Wirtschaftsplan betriebes Kurverwa				
1. im Erfolgsplan				
die Erträge	4.481.700	265.800	262.800	4.484.700
die Aufwendungen	4.481.700	130.000	127.000	4.484.700
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	1.937.000	0	174.700	1.762.300
die Ausgaben	1.937.000	637.300	812.000	1.762.300

d.) Die Wirtschafts- und Vermögenspläne des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe wurden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 144.800 Euro um 53.300 Euro erhöht und damit auf 198.100 Euro neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 618.700 Euro um 174.700 Euro verringert und damit auf 444.000 Euro neu festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes WIRT-SCHAFTSBETRIEBE nicht veranschlagt.

83

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EURO um 800.000 EURO erhöht und damit auf 800.000 EURO festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE nicht veranschlagt.

8 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb KUR-VERWALTUNG wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb WIRT-SCHAFTSBETRIEBE wird nicht geändert.

85

Bleibt unverändert.

86

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Juist, den 14.10.2011

Gemeinde Juist

Patron - Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i.V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 sowie 130 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Dezember 2011, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.12.2011 bis zum 20.12.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 5. Dezember 2011

Gemeinde Juist

Patron - Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 22.09.1999

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommu-nalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Neapolitano, FilaBrasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dog Argentiono, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestan-

den haben und als Ret-tungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung ste-

- 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:

Merkzeichen "Bl" für Blinde, "Gl" für Taube sowie "B", "aG" oder "H" für Hilflose.

Artikel 3

Der § 6 wird um Abs. 5 ergänzt:

Die Steuerpflicht endet frühestens einen Monat vor der Abmeldung des Hundes bei der Samtgemeinde Hage.

Artikel 4

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €geahndet werden.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lütetsburg, den 08.11.2011

Gemeinde Lütetsburg Der Gemeindedirektor

-Siegel-

-Trännapp-

Satzung zur 6. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 23.04.1997

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte "Wohnungsmiete insgesamt" und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des "1. Verbraucherindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete", "Spalte Netto-Kaltmiete" mit dem jeweiligen Basisjahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr

bei einer jährlichen Rohmiete bis 1.500,00 Euro = 150,00 Euro b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.500,00 Euro aber nicht mehr als 2.000,00 Euro = 200,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete

von mehr als 2.000,00 Euro aber nicht mehr als 2.500,00 Euro

= 250,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.500,00 Euro

aber nicht mehr als 3.500,00 Euro bei einer jährlichen Rohmiete

von mehr als 3.500,00 Euro aber nicht mehr als 4.000,00 Euro = 350,00 Euro f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.000,00 Euro aber nicht mehr als 4.500,00 Euro

= 400,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.500,00 Euro aber nicht mehr als 6.000,00 Euro

= 450.00 Euro

h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.000,00 Euro aber nicht mehr als 6.500,00 Euro

= 500,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.500,00 Euro aber nicht mehr als 7.000,00 Euro

= 550,00 Euro

bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.000,00 Euro

= 600,00 Euro

(3) Im Falle der Mischnutzung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,

b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes, c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt. (4) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis

zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.

(5) Eine Ermäßigung gemäß § 4 (3) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 dieser Satzung vorliegt.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Artikel 4

Die Satzungsänderungen zu den §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 1 treten rückwirkend zum 01.01.2011, die Änderungen zu den §§ 4 Abs. 3, 4 und 5 und 6 Abs. 2 zum 01.01.2012 in Kraft.

Lütetsburg, den 08.11.2011

Gemeinde Lütetsburg Der Gemeindedirektor

-Siegel-

-Trännapp-

= 300,00 Euro

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

\$ 1

Mit dem	Nachtrags	haushalts	plan	werden

Mit dem Nachtragshaushaltsplan v	verden		*	
	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen	7.994.500 7.994.500 0	150.700 150.700	•	8.145.200 8.145.200 0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender	7.218.500	150.700		7.369.200
Verwaltungstätigkeit	6.921.100	150.700		7.071.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit Auszahlungen für	533.100		112.900	420.200
Investitionstätigkeit Einzahlungen für	749.000	47.100		796.100
Finanzierungstätigkeit Auszahlungen für	174.900	160.000		334.900
Finanzierungstätigkeit	256.400			256.400
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen				
des Finanzhaushalts Gesamtbetrag der Auszahlungen	7.926.500	310.700	112.900	8.124.300
des Finanzhaushalts	7.926.500	197.800	(34)	8.124.300
,		§ 1 a		
im Wirtschaftsplan des Eigenbetrie	ebes Kurverwaltung			
Erfolgsplan Erträge Aufwendungen	418.300 1.136.000		20.000	398.300 1.136.000
Vermögensplan Einnahmen Ausgaben	945.400 945.400		4.700 4.700	940.700 940.700
D W. 1 C 1 1 D 1 1	1 41 1 1.1		1	

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 174.900 Euro um 160.000 Euro erhöht und damit auf 334.900 Euro neu festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 59.400 Euro um 59.400 Euro vermindert und damit auf 0 Euro Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veanschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 122.000 Euro um 12.000 Euro erhöht und damit auf 134.000 Euro neu festgesetzt.

8 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 35.000 Euro erhöht und damit auf 35.000 Euro neu festgesetzt.

Im Vermögensplan der Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

8 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserbeseitigung, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

85

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 27. Oktober 2011

Samtgemeinde Hage

(Siegel)

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 30. November 2011, Az. I/10-15 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 05.12.2011 bis 13.12.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 30. November 2011

Samtgemeinde Hage

Trännapp – Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Niedersachsen Nord für das Haushaltsjahr 2011/12 (01.08.2011 bis 31.07.2012)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit §§ 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (§§ 112 ff. NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011/12 (01.08.2011 bis 31.07.2012) wird

im Ergebnis-/Finanzhaushalt

in den ordentlichen Erträgen/Einzahlungen auf 1.202.764,17 € in den ordentlichen Aufwendungen/ Auszahlungen

festgesetzt

auf 1.202.764,17 €

82

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt,

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 1.202.764,17 € festgesetzt.

Die Umlagen sind gem § 8 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

A.: Landkreise

120.011,79 € 01. Aurich 02. Friesland 63.374,71 € 03. Leer 104.492,17 € 04. Wittmund 36.439,37 €

B.: kreisfreie Städte

05. Emden 130,286,07 € 06. Wilhelmshaven 307.745,03 €

C.: kreisangehorige Städte

07. Aurich 77.197,07 € 08. Esens 13.078,73 €

13. Papenburg	$26.568,61 \in$ $47.691,40 \in$ $66.707,05 \in$ $29.815,93 \in$	10. Leer12. Norderney14. Vechta16. Wittmund	65.153,82 € 11.245,72 € 63.282,71 € 39.673,99 €
D.: Zinsen			keine

Gesamtumlage:

1.202.764,17 €

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2012 bis 31.01.2012 im Stadttheater Wilhelmshaven, Virchowstr. 44, 26382 Wilhelmshaven, Service-Center, öffentlich aus. Dort können auch die Hausthaltspläne ab 2000 eingesehen werden.

Wilhelmshaven, 28.11.2011

Bramlage (Verbandsgeschäftsführer)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse hat der Kirchenvorstand Nesse mit Beschluss vom 29.09.2011 eine Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 01.11.2011 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

a) im Ev.-luth. Pfarramt Nesse, Nordbuscher Weg 34, 26533 Nesse b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Druck: Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.